

Ausgabe 1/2016

Liebe Leserin, lieber Leser,

wir freuen uns sehr, Ihnen die erste Ausgabe unseres Newsletters „Compliance & Investigations“ präsentieren zu können. Künftig werden wir Sie vierteljährlich über aktuelle Entwicklungen und Entscheidungen informieren, die für Sie als Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung, General Counsel oder Mitarbeiter(in) der Rechtsabteilung sowie Compliance-Verantwortliche(r) praktische Bedeutung haben. Den Auftakt bilden Beiträge zum Umgang mit Compliance-„Red Flags“ bei internationalen Transaktionen und Geschäften, zur neuesten Rechtsprechung zum Legal Privilege nach deutschem Recht und dem grenzübergreifenden Datenaustausch zwischen Finanzbehörden sowie ein Beitrag über die wesentlichen Änderungen und Ergänzungen des deutschen Korruptionsstrafrechts.

Am 5. April 2016 gab das US-Justizministerium ein zunächst auf ein Jahr befristetes Kronzeugenprogramm für Verstöße gegen US-Anti-Korruptions-Recht (FCPA) bekannt, das Unternehmen dazu motivieren soll, korruptives Verhalten freiwillig gegenüber den US-Behörden offenzulegen und mit ihnen vollumfänglich zusammenzuarbeiten. Das Pilotprogramm, das nur für Unternehmen gilt, gewährt näheren Aufschluss über die für die Kooperation zu erwartende Strafmilderung. Das US-Justizministerium will damit die Transparenz in Bezug auf strafrechtliche Anklagen gegen Unternehmen erhöhen und zugleich seine Fähigkeit zur Verfolgung einzelner Verantwortlicher verbessern. Künftig soll zur vollständigen Kooperation

INHALTSVERZEICHNIS

- 2 Zur Reform des deutschen Korruptionsstrafrechts
- 3 Umgang mit „Red Flags“ bei unternehmerischen Entscheidungen im internationalen Geschäftsverkehr
- 6 Steuergeheimnis geht BEPS (noch) vor!
- 7 Landgericht Braunschweig stärkt Beschlagnahmenschutz von Unterlagen im Rahmen von Internal Investigations

der Unternehmen auch gehören, dass sie das individuelle Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter in vollem Umfang offenlegen. Nicht zuletzt muss das Unternehmen sein Compliance-Programm erforderlichenfalls anpassen, um in den Genuss der Straffreiheit bzw. –milderung zu kommen. Über die Einzelheiten dieses Kronzeugenprogramms werden wir in der nächsten Ausgabe unseres Newsletters berichten.

Viel Spaß beim Lesen und einen sonnigen Frühling wünscht Ihnen das Compliance & Investigations-Team von Gleiss Lutz

Christian Steinle Hansjörg Scheel

Zur Reform des deutschen Korruptionsstrafrechts

Am 26. November 2015 trat das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption in Kraft. Es dient insbesondere der Umsetzung europäischer und internationaler Vorgaben. Hierzu wurden unter anderem die Regelungen der Amtsträgerkorruption modifiziert. Zudem betreffen die Gesetzesänderungen die Vorschriften zur Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr.

Die wesentlichen Änderungen und Ergänzungen fassen wir nachstehend zusammen.

Amtsträgerkorruption

Durch die Gesetzesänderung werden künftig unter anderem europäische Amtsträger in den Anwendungsbereich der Vorschriften zur Vorteilsannahme (§ 331 StGB) und Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) einbezogen. Diese sind nunmehr den deutschen Amtsträgern gleichgestellt. Zu den europäischen Amtsträgern sollen auch „sonstige Bedienstete“ der EU sowie Personen zählen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben der EU beauftragt sind. Es bestehen damit – im Gegensatz zur alten Gesetzeslage – bereits potentielle Strafbarkeitsrisiken, wenn der europäische Amtsträger im Gegenzug für die erlangten Vorteile tätig wird, ohne dass sein Verhalten pflichtwidrig sein müsste. Mithin können auch in diesen Konstellationen Zuwendungen im Bereich der allgemeinen „Klimapflege“ strafrechtlich relevant werden.

Des Weiteren hat der Gesetzgeber neben systematischen Änderungen (so wurden die Regelungen des Internationalen Bestechungsgesetzes weitgehend in das StGB inkorporiert) den Anwendungsbereich der Bestechung bzw. Bestechlichkeit von ausländischen Amtsträgern (§§ 332, 334 ff. StGB) erweitert. Auf die bislang vom Gesetz geforderte Einschränkung, dass die Einflussnahme auf den Amtsträger einen unbilligen Vorteil „im internationalen geschäftlichen Verkehr“ bezwecken sollte, wird verzichtet. Danach ist es nicht (mehr) erforderlich, dass sich der angestrebte Vorteil auf ein grenzüberschreitendes Geschäft bezieht. In Zukunft können also auch rein lokale (ausländische) Bestechungsvorgänge erfasst werden. Dies

bedeutet, dass das deutsche Korruptionsstrafrecht unabhängig vom Recht des Tatorts anwendbar sein kann (vgl. § 5 StGB).

Korruption im geschäftlichen Verkehr

Signifikante Änderungen haben auch die Vorschriften zur Angestelltenbestechung (§ 299 ff. StGB) erfahren: Der Gesetzgeber hat ergänzend zu den bislang bestehenden und weiterhin geltenden Regelungen das sogenannte „Geschäftsherrenmodell“ eingeführt. Insoweit wird auf eine Wettbewerbslage als Tatbestandsvoraussetzung verzichtet. Maßgeblich ist, ob es zu einer Verletzung der Pflichten des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber, dem Geschäftsherrn, kommt.

Die verletzte Pflicht kann sich aus Gesetz oder Vertrag ergeben. Nicht ausreichend soll aber der allein in der Annahme des Vorteils oder in dem bloßen Verschweigen der Zuwendung gegenüber dem Geschäftsherrn liegende Verstoß gegen arbeitsrechtliche- oder Compliance-Pflichten sein. Zudem muss die Pflicht bei dem Bezug von Waren oder Dienstleistungen bestehen. Rein innerbetriebliche Störungen sind nicht erfasst. Ein Strafbarkeitsrisiko entfällt in diesen Fällen, wenn der Arbeitgeber bzw. das Unternehmen in die Pflichtverletzung einwilligt.

Das Geschäftsherrenmodell stellt eine deutliche Änderung der bisherigen Systematik der Angestelltenbestechung dar. Es bewirkt eine Ausdehnung der strafrechtlichen Kontrolle des Geschäftslebens.

Praktische Auswirkungen

Im Hinblick auf die Änderungen der Amtsträgerbestechung ist international tätigen Unternehmen zu raten, im Zusammenhang mit europäischen Amtsträgern besondere Sorgfalt und Vorsicht walten zu lassen.

Unternehmen, die in der EU-Lobbyarbeit tätig sind, begegnen in Folge der Ausdehnung der Vorschriften auf europäische Amtsträger ebenfalls erhöhte Haftungsrisiken.

Für Unternehmen mit Geschäftstätigkeit im Ausland bzw. für Mitarbeiter von ausländischen Tochtergesellschaften hat sich

die Risikoexposition bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Amtsträgern erhöht, da nach deutschem Recht strafrechtliche Risiken bereits bei rein ausländischen Sachverhalten drohen.

Noch weitreichender ist die Einführung des sogenannten Geschäftsherrenmodells. Hier drohen Strafbarkeitsrisiken insbesondere im Umgang mit Lieferanten und Geschäftspartnern außerhalb einer Wettbewerbslage. Da nunmehr auch das Gewähren von Vorteilen gegenüber Mitarbeitern strafrechtlich sanktioniert sein kann, die ihrerseits gegen unternehmensinterne Regelungen verstoßen, sollten Unternehmen ihre Antikorruptionsrichtlinien entsprechend prüfen und gegebenenfalls überarbeiten.

Zudem ist denkbar, dass besonders strenge unternehmensinterne Compliance-Richtlinien ein Strafbarkeitsrisiko für Angestellte schaffen, wenn ein Waren- oder Dienstleistungsbezug besteht. Auch deshalb ist bei der Formulierung entsprechender Regelungen mit besonderem Augenmaß vorzugehen.

Nicht zuletzt sollte bedacht werden, dass die Erweiterung der Straftatbestände auch steuerliche Auswirkungen haben kann. Soweit die Zuwendung von Vorteilen strafbewehrt ist, sind die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen regelmäßig nicht als Betriebsausgaben abziehbar.

Autoren



Dr. Dirk Scherp

T +49 69 95514-236

E dirk.scherp@gleisslutz.com



Dr. Emanuel H.F. Ballo

T +49 69 95514-236

E emanuel.ballo@gleisslutz.com



Dr. Christoph Skoupil

T +49 69 95514-236

E christoph.skoupil@gleisslutz.com

Umgang mit „Red Flags“ bei unternehmerischen Entscheidungen im internationalen Geschäftsverkehr

Deutschland zählt nach dem Progress Report 2015 von Transparency International zu den wenigen Staaten, die aktiv gegen Korruption im internationalen Geschäftsverkehr vorgehen. Dagegen haben viele Staaten nach Einschätzung von Transparency International Nachholbedarf, sodass weltweit kein „level playing field“ im Bereich Antikorruptions-Compliance existiert.

Deutsche Unternehmen stehen vor der Herausforderung, den hohen Anforderungen des deutschen Rechts auch im internationalen Geschäftsverkehr gerecht zu werden. Soweit die Unternehmensleitung von Compliance-„Red Flags“ im Zusammenhang mit internationalen Projekten Kenntnis erlangt, muss sehr genau geprüft werden, welche Maßnahmen zur Reduzierung der erkannten Risiken ergriffen werden können und ob eine Entscheidung unter Business Judgement Rule-Gesichtspunkten noch vertretbar ist.

Weltweit kein „level playing field“ im Bereich Antikorruptions-Compliance

Nach dem Progress Report 2015 der Antikorruptionsorganisation Transparency International hat das Übereinkommen der OECD gegen die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (OECD-Konvention) nach 16 Jahren erst vereinzelt Wirkung gezeigt. Mehr als die Hälfte der Unterzeichnerstaaten (neben den OECD-Mitgliedstaaten noch Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Slowakei) unternehmen nach Einschätzung von Transparency International keine oder nicht ausreichende Maßnahmen gegen grenzüberschreitende Bestechung. Lediglich vier von 41 Unterzeichnerstaaten betreiben laut des Progress Reports 2015 ein *Active Enforcement*: Deutschland, Großbritannien, Schweiz und die USA.

Der Progress Report 2015 zeigt, dass ein „level playing field“ im Bereich Anti-Korruption bei den OECD-Mitgliedstaaten – wie es die OECD-Konvention anstrebt – noch nicht existiert. Dies versetzt vor allem deutsche Unternehmen in eine missliche Situation im Umgang mit Compliance-„Red Flags“ bei Geschäftsbeziehungen im Ausland. Während deutsche

Unternehmen einer strafrechtlichen Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft in Deutschland ausgesetzt sind, wenn es konkrete Verdachtsmomente für Korruption gibt, entspricht es in manchen Regionen der Welt nach wie vor der üblichen Geschäftspraxis, Projekte durch „Sonderzahlungen“ anzubahnen.

In der Praxis zeigt sich dieses Spannungsverhältnis anschaulich im Umgang mit örtlichen Beratern oder Handelsvertretern, die als Kontaktstelle zu ausländischen Geschäftspartnern eingesetzt werden. Das Verhalten dieser Vertriebsmittler kann nach deutschem Recht häufig dem Geschäftsherrn zugerechnet werden. Ihre Einstellung zum Thema Anti-Korruption entspricht aber nicht selten den vor Ort üblichen Geschäftspraktiken.

Wenn bei Projekten im Ausland Compliance-„Red Flags“ erkannt werden, muss die Unternehmensleitung gründlich abwägen, ob es noch dem Wohle der Gesellschaft entspricht, das Projekt zu realisieren, oder ob es angesichts des strafrechtlichen Verfolgungsrisikos unverantwortlich wäre, das Projekt weiter zu betreiben.

Pflicht zum gesetzeskonformen Verhalten

Das Augenmerk ist zunächst auf die Prüfung der strafrechtlichen Risiken zu legen. Wenn der Geschäftsleitung hinreichende Belege vorliegen, dass der örtliche Berater korruptive Zahlungen an den potentiellen Geschäftspartner oder Behörden geleistet hat, besteht die Pflicht, das Geschäft abzulehnen.

Bei Gesetzesverstößen verbleibt für die Geschäftsleitung kein Handlungsspielraum, da es zu den Kernpflichten der Geschäftsleitung gehört, sich gesetzestreu zu verhalten (sog. Legalitätspflicht). „Nützlichkeitsabwägungen“ sind hier grundsätzlich unzulässig.

Die Geschäftsführung darf korruptive Zahlungen nicht veranlassen oder dulden. Wird ein Vertrag trotz Kenntnis von fragwürdigen Zahlungen an beispielsweise Berater abgeschlossen, besteht ein erhebliches Strafbarkeitsrisiko für die handelnden Personen.

Bei der strafrechtlichen Beurteilung kann es zudem irrelevant sein, ob das Verhalten der lokalen Berater in dem jeweiligen Staat nicht unter Strafe steht oder sogar der ortsüblichen Geschäftspraxis entspricht. Nach deutschem Recht können auch

Bestechungszahlungen bzw. unzulässige Vorteilsgewährungen im Ausland strafbar sein, vgl. § 299 StGB und §§ 333, 334, 335a StGB (ggf. i.V.m. den Vorschriften des EuBestG / IntbestG a.F.).

Business Judgement Rule

In der Praxis besteht jedoch häufig die Unsicherheit, wie mit bloßen Verdachtsmomenten umzugehen ist, die noch nicht – auch nicht zusammen genommen – eine konkrete Straftat belegen, also sog. Compliance-„Red Flags“. Erlangen Unternehmen Kenntnis von Compliance-„Red Flags“ in Bezug auf den Berater, stellt sich die Frage, wie mit diesen umzugehen ist und welche Auswirkungen sich auf das von dem Berater vermittelte Projekt ergeben. Hinweise auf korruptives Verhalten von Beratern – und damit entsprechende „Red Flags“ – können etwa eine nicht ordnungsgemäße Buchhaltung, Sonderzahlungen ohne vertragliche Grundlage, Barzahlungen, die unsachgemäße Verwendung der Provisionen (z.B. Spenden an Amtsträger) oder auch ein hohes abstraktes Korruptionsrisiko in der betreffenden Region sein. Nochmals: Wenn hinreichende Belege für eine Straftat vorliegen ist der Anwendungsbereich der Business Judgement Rule nicht eröffnet. Das Geschäft ist abzulehnen und eine entsprechende Zahlung an Berater muss unterlassen werden.

Die unternehmerische Entscheidung hinsichtlich des Umgangs mit bekannt gewordenen „Red Flags“ ist am Maßstab der Business Judgement Rule (§ 93 Abs. 1 S. 2 AktG) zu messen. Eine Pflichtverletzung liegt demgemäß nicht vor, wenn die Mitglieder der Geschäftsführung bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durften, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Der BGH billigt der Geschäftsführung bei der Leitung der Gesellschaft einen weiten Handlungsspielraum zu, ohne den eine unternehmerische Tätigkeit schlechterdings nicht denkbar sei. Eine Haftung komme erst in Betracht, wenn ein ausnahmslos unvertretbares Geschäftsleiterhandeln vorliegt und wenn insbesondere der Geschäftsleiter das mit der unternehmerischen Entscheidung verbundene Risiko in völlig unverantwortlicher Weise falsch beurteilt.

Um diesen weiten Handlungsspielraum zu erlangen, muss der Sachverhalt sorgfältig ermittelt sein, damit die Geschäftsführung auf „angemessener Informationsgrundlage“ entscheidet.

Die Rechtsprechung stellt hohe Anforderungen an die Sachverhaltsermittlung. Es besteht dabei zwar keine Pflicht zur Beschaffung aller nur denkbarer Informationen, wohl aber eine Pflicht zur gründlichen Entscheidungsvorbereitung und sachgerechten Risikoabschätzung in der *konkreten Entscheidungssituation*, jeweils unter Berücksichtigung des Faktors Zeit und unter Abwägung der Kosten und Nutzen.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, kann es für die Unternehmensleitung erforderlich sein, den Geschäftspartner einem sog. „Business Partner Check“ zu unterziehen und Belege oder Arbeitsnachweise zu fordern. Besteht eine unklare Buchhaltungslage beim Berater kann ein sog. Finanz-Audit angezeigt sein. Eine pauschale „Checkliste“ an Maßnahmen, die erforderlich, aber auch ausreichend sind, existiert nicht. Auf welche Weise die Informationen ermittelt werden können, hängt von dem Einzelfall ab.

Interessensabwägung

Anschließend sind die Handlungsmöglichkeiten der Geschäftsleitung anhand einer Interessensabwägung gegenüber zu stellen. Maßstab ist das Unternehmensinteresse. Entscheidend ist, ob die Geschäftsführung aus heutiger Sicht vernünftigerweise annehmen darf, dass die Entscheidung dem Wohle der Gesellschaft dient und nicht schlechthin unverantwortlich ist. Hierbei hat die Geschäftsführung neben den Compliance-Risiken alle anderen wesentlichen wirtschaftlichen und finanziellen Chancen und Risiken zu bewerten und gegeneinander abzuwägen.

Auf die identifizierten Compliance-„Red Flags“ sollte mit hinreichenden Sicherheitsmaßnahmen reagiert werden, um das Risiko von tatsächlichen Compliance Verstößen zu minimieren. Zunächst sind Maßnahmen zu ergreifen, wodurch die fragwürdigen Zahlungen beendet oder verhindert werden und dadurch der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung und einer (verbands-)bußgeldrechtlichen Sanktionierung begegnet wird. Hierbei dürfte es sich regelmäßig empfehlen, die Zusammenarbeit mit dem betroffenen Berater zu beenden und dies gegenüber dem Geschäftspartner zu kommunizieren.

Nicht selten wird der Berater zivilrechtliche Zahlungsansprüche trotz oder wegen der Beendigung des Beratervertrags geltend machen. In diesem Fall muss rechtlich analysiert werden,

ob ein solcher Anspruch erfolgreich vor Gericht durchgesetzt werden kann. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei Handelsvertretern, die außerhalb der EU tätig sind, auf den gesetzlich zwingenden Ausgleichsanspruch (§ 89b HGB) gemäß § 92c Abs. 1 HGB verzichtet werden kann, nach h.M. auch durch AGB (vgl. OLG München, Urteil vom 11.01.2002, Az.: 23 U 4416/01).

Wenn Zahlungsansprüche des Beraters im Raum stehen, die noch während der Laufzeit des Beratervertrags entstanden sind, ist ein Zurückbehaltungsrecht gem. § 273 BGB jedenfalls solange denkbar, bis die Compliance-„Red-Flags“ in zumutbarer Weise aufgeklärt sind. Es empfiehlt sich daher regelmäßig, trotz einer drohenden gerichtlichen Auseinandersetzung, offene Zahlungen zunächst zurückzuhalten und Aufklärung der Compliance-„Red Flags“ zu fordern.

In einem etwaigen Klageverfahren wären die Compliance-„Red-Flags“ einzuführen, um einen strafrechtlichen Zurechnungszusammenhang auszuschließen. Anderenfalls besteht das Risiko, dass eine Staatsanwaltschaft etwaige Zahlungen an einen Vertriebsmittler der Geschäftsleitung zurechnet und ein Ermittlungsverfahren einleitet.

Autoren



Prof. Dr. Michael Arnold

T +49 711 8997-181

E michael.arnold@gleisslutz.com



Dr. Eike Bicker, LL.M.

T +49 69 95514-542

E eike.bicker@gleisslutz.com

Steuergeheimnis geht BEPS (noch) vor!

BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) ist als Schlagwort zur Vermeidung von Steuergestaltungen, die dazu führen, dass internationale Unternehmen deutlich weniger oder gar keine Steuern zahlen, seit einigen Jahren in aller Munde. Sowohl die OECD als auch die EU haben inzwischen Aktionspläne vorgelegt, um derartigen Steuergestaltungen künftig wirksam entgegenzutreten zu können. Teil dieser Projekte ist der grenzübergreifende Datenaustausch zwischen den Finanzbehörden der verschiedenen Staaten. Mit diesem Thema sehen sich Unternehmen zusehends konfrontiert. Das Finanzgericht Köln (Beschl. v. 7. September 2015 – 2 V 1375/15) hat nun der deutschen Finanzverwaltung die Weitergabe der Daten an andere Staaten im Rahmen eines BEPS-Projekts zur Informationsgewinnung außerhalb eines konkreten Besteuerungsverfahrens untersagt.

Die Entscheidung des Finanzgerichts Köln

In dem vom Finanzgericht Köln entschiedenen Fall hatte die deutsche Finanzverwaltung umfangreiche Informationen über das betroffene Unternehmen, dessen Konzernstruktur, die angewandten Verrechnungspreismodelle und das Konzernvertragsrecht zusammengestellt und daraus ein steuerliches Profil erstellt. Dieses Profil sollte an die Finanzverwaltungen anderer Staaten im Rahmen des gegenseitigen Informationsaustausches weitergeleitet werden. Entsprechende Auskunftersuchen wollte die deutsche Finanzverwaltung an die anderen Staaten stellen. Ziel war es, hierdurch allgemeine Erkenntnisse über Gestaltungen zur Reduzierung der Steuerlast von multinationalen Konzernen zu gewinnen.

Aus diesem Grund teilte die Finanzverwaltung dem betroffenen Unternehmen mit, dass ein gegenseitiger Informationsaustausch mit den Finanzverwaltungen verschiedener Staaten beabsichtigt sei. Die deutsche Tochtergesellschaft des Unternehmens beantragte beim Finanzgericht Köln, die Weitergabe der Daten und die Stellung von Auskunftersuchen zu untersagen.

Der Antrag hatte Erfolg. Das Finanzgericht Köln untersagte im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes der deutschen Finanzverwaltung die in Deutschland erhobenen Daten ins Ausland zu übermitteln und Auskunftersuchen bei den ausländischen

Finanzbehörden zu stellen. Das Finanzgericht begründete seine Entscheidung mit dem Steuergeheimnis: Grundsätzlich schützt das Steuergeheimnis die steuerlich relevanten Daten eines jeden Steuerpflichtigen vor dem unbefugten Gebrauch und der Weitergabe an Dritte. Von diesem Prinzip gibt es eine Vielzahl von Ausnahmen, beispielsweise dann, wenn es um die Aufdeckung von Steuerstraftaten geht. Jede dieser Ausnahmen vom Steuergeheimnis muss jedoch gesetzlich geregelt sein. Anderenfalls ist eine Weitergabe von Daten unzulässig.

Derzeit erlauben es die gesetzlichen Regelungen den deutschen Finanzbehörden, Informationen mit anderen Staaten im Rahmen der Amtshilfe auszutauschen, wenn mit diesen anderen Staaten ein völkerrechtlicher Vertrag besteht, der die Amtshilfe vorsieht. In dem vorliegenden Fall bestanden zwischen den anderen Staaten und Deutschland jeweils Doppelbesteuerungsabkommen, die die Weitergabe von Daten vorsehen, allerdings nur für den Fall, dass diese Daten für die Besteuerung relevant sind. Vorliegend war aber die Übermittlung der Daten nicht für die Besteuerung des betroffenen Unternehmens relevant. Denn das erstellte Profil diente nicht der Besteuerung des Unternehmens in den betreffenden Staaten oder in Deutschland, sondern sollte nur generelle Taktiken zur Steuervermeidung in der Wirtschaft aufdecken. Die von einem konkreten Steuerverfahren unabhängige Informationsgewinnung fällt nach Ansicht des Finanzgerichts Köln nicht unter die Amtshilfe nach den Doppelbesteuerungsabkommen. Da auch sonst keine Ausnahme vom Steuergeheimnis gegeben war, fehlte es an der gesetzlichen Grundlage für das Handeln der Finanzverwaltung. Dementsprechend gab das Finanzgericht Köln dem Antrag des Unternehmens in vollem Umfang statt. Eine Beschwerde wurde nicht zugelassen.

Fazit

Die Entscheidung des Finanzgerichts Köln hat der deutschen Finanzverwaltung deutliche Grenzen aufgezeigt. Das Gericht hat zutreffend klargestellt, dass die Weitergabe von steuerlich relevanten Daten ins Ausland und die Sammlung von Daten aus dem Ausland ohne konkreten Bezug zu einem Besteuerungsverfahren derzeit gegen das Steuergeheimnis verstoßen und damit unzulässig sind.

Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber eine gesetzliche Regelung für die Erstellung solcher Lagebilder treffen wird.

Bis dahin bleibt diese Art des Datenaustauschs über Ländergrenzen unzulässig. Betroffene Unternehmen haben sehr gute Chancen, erfolgreich gegen Auskunftersuchen und die Weitergabe sowie Übermittlung von Daten ohne konkreten Bezug zu einem Steuerverfahren vorzugehen.

Autoren



Dr. Alexander Werder, LL.M.

T +49 711 8997-398

E alexander.werder@gleisslutz.com



Dr. Hendrik Marchal

T +49 40 460017-154

E hendrik.marchal@gleisslutz.com



Dr. Ocka Stumm, LL.M.

T +49 69 95514-215

E ocka.stumm@gleisslutz.com

Landgericht Braunschweig stärkt Beschlagnahmeschutz von Unterlagen im Rahmen von Internal Investigations

Internal Investigations sind zur Aufklärung und Aufarbeitung von Sachverhalten heute kaum noch hinweg zu denken. In der Praxis stellt sich regelmäßig die Frage, ob Unterlagen, die im Rahmen der Internal Investigations erstellt werden, von den Ermittlungsbehörden beschlagnahmt werden können. Das LG Braunschweig hat mit seinem Beschluss vom 21. Juli 2015 (6 Qs 116/15) den Beschlagnahmeschutz von solchen Unterlagen gestärkt.

Sachverhalt

Folgender (verkürzt dargestellter) Sachverhalt lag dem Beschluss des LG Braunschweig zugrunde:

Die Staatsanwaltschaft durchsuchte bei der Beschwerdeführerin und beschlagnahmte verschiedene Unterlagen. Sie beschlagnahmte auch Unterlagen zu einem anderen, weiteren Sachverhalt. Wegen dieses weiteren Sachverhalts hatte die Staatsanwaltschaft in der Vergangenheit schon einmal bei der Beschwerdeführerin durchsucht. Die Beschwerdeführerin hatte seinerzeit externe Rechtsanwälte mit der internen Aufarbeitung dieses Sachverhalts beauftragt. Ein Verfahren gegen die Beschwerdeführerin wegen dieses Sachverhalts war zum Zeitpunkt der zweiten Durchsuchung jedoch (noch) nicht eingeleitet.

Rechtliche Bewertung

Das LG Braunschweig kommt in seinem Beschluss zu dem Ergebnis, dass die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Betroffenen keine Voraussetzung für ein Beschlagnahmeverbot sei. Es genüge, wenn der Betroffene lediglich „befürchten“ müsse, dass zukünftig ein Ermittlungsverfahren gegen ihn eingeleitet werde. Nichts anderes könne für Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten gelten, in denen eine sachgerechte Verteidigung in gleicher Weise ermöglicht werden müsse wie in einem Strafverfahren.

Gerade bei komplexen Wirtschafts- und Steuerstrafverfahren – so das LG Braunschweig weiter – könne die eigenständige

interne Ermittlung und Aufarbeitung des Sachverhalts (unabhängig von den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft) ein wesentliches Element zur Vorbereitung einer wirksamen Verteidigung darstellen. Es sei nicht erforderlich, dass bereits konkrete Verteidigungsstrategien erörtert worden seien. Zusammengefasst – und hierin liegt ein Schlüsselsatz der Entscheidung – dürfe die spätere Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens „nach den Gesamtumständen nicht fernliegen“.

Des Weiteren führt das LG Braunschweig aus, dass auch solche Unterlagen beschlagnahmefrei seien, die der Beschuldigte zum Zwecke seiner Verteidigung gemacht habe und die sich in seinem Gewahrsam befänden. Das gelte bei Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit juristischen Personen grundsätzlich auch für unternehmensinterne Unterlagen, die von Mitarbeitern – das LG nennt explizit auch den Syndikusanwalt – zum Zwecke der Verteidigung erstellt worden seien. In der konkreten Entscheidung wurde das Beschlagnahmeverbot hinsichtlich bestimmter unternehmensinterner Unterlagen jedoch verneint, weil ein Zusammenhang mit der Verteidigung in einem eventuellen Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht gesehen bzw. bejaht wurde.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung des LG Braunschweig ist zu begrüßen. Sie stärkt den Beschlagnahmeschutz für Unterlagen im Rahmen von Internal Investigations. Eine schützenswerte Vertrauensposition zur Vorbereitung einer Verteidigung kann auch schon vor der formalen Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bestehen. Ohne einen entsprechenden Beschlagnahmeschutz würde die Verteidigung des Betroffenen erheblich eingeschränkt. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb derjenige, der sich frühzeitig auf die Verteidigung vorbereitet, schlechter gestellt werden soll als derjenige, der die Bekanntgabe der förmlichen Einleitung eines Verfahrens abwartet.

Dennoch ist bei der Durchführung von Internal Investigations weiterhin Sorgfalt und Vorsicht geboten. So setzt zum Beispiel das LG Bonn engere Grenzen für den Beschlagnahmeschutz und stellt auf die förmliche Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab. Auch aufgrund fehlender höchstichter-

licher Rechtsprechung besteht in diesem Bereich nach wie vor Rechtsunsicherheit.

Aus der Entscheidung des LG Braunschweig können dennoch einige Schlussfolgerungen für die Durchführung von Internal Investigations gezogen werden:

- So kann aus der Entscheidung abgeleitet werden (was in der Praxis selbstverständlich sein sollte), wie wichtig es ist, Verteidigungsunterlagen als solche zu kennzeichnen und den Zusammenhang zum entsprechenden Mandatsverhältnis zu dokumentieren.
- Des Weiteren sollte – sofern es zutrifft – bereits bei der Mandatsannahme und der Erstellung der Vollmacht dokumentiert werden, dass das Mandatsverhältnis auch die Beratung im Zusammenhang mit einem (drohenden bzw. bevorstehenden) Ermittlungsverfahren gegen den Mandanten umfasst.
- Bei unternehmensinternen Dokumenten sollte sorgfältig erwogen werden, ob die Dokumente nicht (auch) zum Zwecke der Verteidigung in einem (etwaigen) Ermittlungsverfahren erstellt werden. Ist das der Fall, sollte das unternehmensinterne Dokument ausdrücklich als Verteidigungsunterlage gekennzeichnet werden.

Unabhängig von der Entscheidung des LG Braunschweig bleibt es dabei: es ist stets sorgfältig mit der Frage umzugehen, welche Personen von wem Zugang zu den fraglichen Unterlagen und Informationen erhalten müssen und können.

Autor



Dr. Emanuel H. F. Ballo

T +49 69 95514-236

E emanuel.ballo@gleisslutz.com